

Präambel

- In dem Glauben, dass jeder Mensch im Bilde Gottes geschaffen und daher gleich an Würde und Rechten ist;
- in der Überzeugung, dass die Menschenrechte unteilbar sind und eine Einschränkung der Rechte Einzelner die Rechte Aller in Frage stellt;
- getragen von der Überzeugung, dass wir als Bürgerinnen und Bürger Europas in der aktuellen Notlage nicht auf die Politik oder große Institutionen warten können, sondern selbst Verantwortung übernehmen müssen und
- mit der Entschlossenheit, zu demonstrieren, dass man nie „gar nichts“ tun kann und selbst einzelne Taten für einzelne Menschen die Welt bedeuten können,

gründen wir diesen Verein.

Wer nun weiß, Gutes zu tun, und tut's nicht, dem ist's Sünde. – Die Bibel, Jakobus 4,17

Was wir bewirken, ist kaum mehr als ein Tropfen im Ozean. Aber wenn wir tatenlos blieben, fehlte dem Ozean gerade dieser Tropfen. – Mutter Teresa

Sometimes people at home ask me: How could you do something like that? – I tell them: How can you see what's going on and not do anything? – Chios Volunteer

SATZUNG des Offene Arme e. V. in der Fassung vom 22. April 2017

§ 1 Name und Sitz

01. Der Verein führt den Namen **Offene Arme** und hat seinen Sitz in Marburg.
02. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
03. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

01. Der Zweck des Vereines ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen sowie wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein fördert damit mildtätige Zwecke i. S. v. § 53 der Abgabenordnung (AO).
02. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Geflüchteten und Vertriebenen, insbesondere auf der Insel Chios in Griechenland.
Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch
 - a. die Zuwendung von finanziellen Mitteln
 - b. die Hingabe von Gütern des täglichen Bedarfs wie zum Beispiel Kleidung, Decken, Medikamente und Nahrung

- c. die Durchführung und Unterstützung von Projekten, die dem Wohl der o. g. Personen dienen, wie z. B.
 - Suppenküchen
 - Bildungsangebote
 - Soziokulturelle Angebote
 - d. die logistische und finanzielle Unterstützung von Freiwilligen, die vor Ort Hilfe leisten.
03. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland und anderen Ländern, z.B. mittels Internet- und Printpublikationen, Informationsveranstaltungen und kultureller Events, um über die Notlage der unter 01 und 02 genannten Personengruppen sowie über Hilfsmöglichkeiten zu informieren und um Spenden einzuwerben.
04. Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen, die sich für Notleidende wie unter 01 und 02 genannt einsetzt gemäß § 58,1 AO.
05. Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann sich der Verein auch Hilfspersonen i. S. v. § 57,1 AO bedienen, mit denen Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
02. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
03. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
04. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
05. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.
02. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über diesen Antrag. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Erklärung durch den Vorstand wirksam.
03. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Er erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Kündigung an den Vorstand. Er wird sofort wirksam.
04. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins verstoßen wird. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied nach Beschluss des Vorstandes schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beiträge und Kosten

01. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Beiträgen, Spenden und Sachzuwendungen.
02. Erzielte Überschüsse aus den verschiedenen Diensten und Werken sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

01. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

01. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
 - b. Wahl von einem bis maximal fünf Beisitzern im Vorstand
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Bestellung von bis zu drei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g. Beschluss über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand nach § 3 Nr. 26a EStG
02. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres einmal einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich – auch per E-Mail – unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
03. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich – auch per E-Mail – unter Beifügung der Tagesordnung. Die in einer Frist von drei Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
04. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht werden. Bei Satzungsänderungen müssen sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Text der Einladung beigefügt werden.
05. Wahlvorschläge zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes können nur dann anerkannt werden, wenn sie spätestens fünf Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich – auch per E-Mail – eingegangen sind.

06. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Es ist bei der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

01. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.
02. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem bis fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
03. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
04. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich seine Aufgabenverteilung ergibt.
05. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung ist auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege im Umlaufverfahren möglich.
06. Im Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
07. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
08. Der Vorstand kann vollständig oder teilweise von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder während der Amtsperiode abgewählt werden. Bei einer erfolgten Abwahl hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen neuen Vorstand zu wählen.
09. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können, die mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

01. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
02. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten der Flüchtlingshilfe einsetzen soll. Über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

01. Mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg tritt die Satzung in Kraft.

Datum der Errichtung: 22. April 2017